

Satzung
der
Jocus-Garde 1889 e.V.
Mainz-Kastel



§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jocus Garde Mainz-Kastel 1889 e.V. mit dem Zusatz KJG
2. Der Verein hat seinen Sitz und die Verwaltung in 55252 Mainz-Kastel.
3. Die Vereinsfarben sind rot-blau
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Förderung des heimatlichen rheinischen Fastnachtsbrauchtums. Besonderer Schwerpunkt ist die ganzjährige Jugendarbeit in allen Bereichen des Vereins. Hierzu zählen die musikalische Ausbildung in den Musikzügen und die tänzerische Ausbildung in den Gardeballetts.

Zur Erreichung dieses Zweckes unterhält die Jocus Garde eine uniformierte Truppe, die bei entsprechenden Anlässen in ihren Traditionsuniformen besondere Repräsentationsaufgaben in der Öffentlichkeit übernimmt. Außerdem finden während des ganzen Jahres Veranstaltungen zur Förderung heimatlichen Brauchtums, Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit im Verein statt.

Im Förderkreis „Ratsherren“ finden Vorträge zu aktuellen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Themen statt.

Der Verein ist politisch, konfessionell und diskriminierungsfrei.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Zur Förderung des Vereins können Kaufleute, Gewerbetreibende und juristische Personen eine oder mehrere Patenmitgliedschaften übernehmen.
3. Es gibt außer der Einzelmitgliedschaft, die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft bzw. Ehegattenmitgliedschaft, sowie eine Rentnermitgliedschaft.
Die Familienmitgliedschaft endet für die Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, danach beginnt die Einzelmitgliedschaft.
4. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende und Zivil- und Wehrdienstleistende können beitragsfrei eine Einzelmitgliedschaft beantragen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Verein in besonderer Weise gefördert haben, können durch Präsidium und Kommando zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle Mitglieder.
Mit ihrer Ernennung sind sie von der Beitragszahlung befreit.

6. Die Mitgliedschaft in der Jocus Garde ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
7. Die Mitgliedschaft ruht bei einem Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages auf dem Aufnahmeantrag der Jocus-Garde.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet Präsidium und Kommando.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist kein Einspruch möglich.

Die Gründe der Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

Nach der Aufnahme in den Verein, wird ein Vereinsausweis ausgestellt und mit einer Vereinssatzung dem neuen Mitglied ausgehändigt.

Mit der Aufnahme übernimmt das neue Mitglied alle Rechte und Pflichten gemäß Satzung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich immer Mitte Mai zu entrichten.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Präsidium abgegeben werden. Eine Bestätigung der Kündigung durch die Garde erfolgt nicht.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen und die Satzung des Vereins verstößt oder einen Beitragsrückstand von 2 Jahren aufweist bzw. die Grundsätze des kameradschaftlichen und freundschaftlichen Umgangs miteinander in grober Weise verletzt. Alte Beitragsschulden erlöschen mit der Kündigung der Mitgliedschaft nicht und können gerichtlich eingefordert werden.

Ein Ausschluss kann mit dreiviertel der stimmberechtigten Präsidiums- und Kommandomitglieder erfolgen. Gegen den Beschluss des Präsidiums und Kommandos kann beim Ehrenrat der Jocus Garde Widerspruch eingelegt werden.

Nach dem Austritt bzw. Ausschluss ist das Tragen der Vereinselemente und -Zeichen, sowie der Gardeuniform untersagt.

Neben einer ordentlichen Kündigung, kann ein Mitglied auch ohne Einhaltung der bestehenden Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Dieses Kündigungsrecht bleibt auf Ausnahmefälle beschränkt.

Über die Annahme der außerordentlichen Kündigung entscheidet das Präsidium. Über die Entscheidung wird das betreffende Mitglied durch den Vorstand informiert.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- Anträge zu stellen
- Vereinseinrichtungen zu nutzen
- auf gleiche Behandlung aller Mitglieder
- auf Aushändigung einer Vereinssatzung
- aktives und passives Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr
- eine Gardeuniform, soweit vorhanden, gegen Leihgebühr auszuleihen
- nach drei Jahren aktiver Gardemitgliedschaft, einen Antrag auf Aufnahme in das Offizierskorps als Feldwebelleutnant oder Offizier zu stellen. Wenn die damit verbundenen zusätzlichen Pflichten erfüllt werden. Über die Aufnahme in das Offizierskorps entscheiden Präsidium und Kommando.
Ausnahmen im Vereinsinteresse (z.B. aus repräsentativen oder materiellen Gründen) können vom Präsidium beschlossen werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- seine Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen
- alles zu unterlassen, was sich Verein schädigend auswirken kann
- sich für den Verein einzusetzen
- die Satzung des Vereins einzuhalten
- die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
- Offiziere müssen eine eigene Offiziersuniform erwerben

§ 9 Passives Wahlrecht

Das passive Wahlrecht ist beschränkt auf

- natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Vereinsmitgliedschaft besitzen
- Mitglieder deren Mitgliederrechte wegen fehlender Beitragszahlungen nicht ruhen
- Mitglieder die keinerlei Beschränkungen in ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen

§ 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann jedes Mitglied nur selbst und persönlich ausüben.
Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht möglich.

Ein Antrag gilt als angenommen:

- wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der abgegebenen Nein- Stimmen
- entspricht die Zahl der Ja-Stimmen, der Zahl der Nein- Stimmen, ist ein Antrag abgelehnt

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung
2. Präsidium – Vorstand
3. Kommando
4. Generalstab
5. Ehrenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten neun Monate jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung an einem vom Präsidium zu bestimmenden Zeitpunkt und Ort statt. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder wird durch folgende lokale Tageszeitungen (Allgemeine Zeitung, Heimatzeitung, Lokalanzeiger und der Homepage) bekannt gegeben.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand persönlich zu übergeben oder per Post an die Postanschrift des Vereins – Postfach 135, 55248 Mainz-Kastel zu senden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter (Vizepräsident) geleitet.

Bei Wahlen schlägt der Präsident einen Wahlleiter vor, dieser schlägt mindestens vier und maximal 6 Wahlhelfer vor.

Der Wahlleiter und die Wahlhelfer werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zur Wahl stehende Personen dürfen weder Wahlleiter, noch Wahlhelfer sein.

Die Mitglieder beschließen über Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung.

Kommandomitglieder werden in offener Abstimmung gewählt.

Die Wahl von Präsidiums- und Ehrenratsmitgliedern ist in geheimer Wahl durchzuführen. Die Vizepräsidenten, Schriftführer und Schatzmeister können auf einem Stimmzettel gewählt werden.

Alle Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl von Präsidiums- und Kommandomitgliedern
- Wahl von Ehrenratsmitgliedern
- Abberufung von gewählten Präsidiums-, Kommando- und Ehrenratsmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Jahresabschluss und den Geschäftsbericht
- Entlastung des Präsidiums und Kommandos
- Wahl der Kassenprüfer
- vorliegende Anträge aus dem Mitgliederkreis
- Aufhebung der geheimen Wahl des Gardepräsidenten

Mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt die Versammlung

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Über Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass vom Präsidenten und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Protokollführer sind der/die Schriftführer/in und der/die stellvertretende Schriftführer/in, die unabhängig voneinander Protokolle führen.

Die Protokolle können von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden oder bei berechtigten Interessen von Seiten des Vorstandes.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Verfahrensbestimmungen wie für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Das Präsidium – Vorstand

Das Präsidium besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Der/Die Präsident/in und die beiden Vizepräsidenten/tinnen, sowie der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in vertreten den Verein im Sinn des § 26 BGB. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zu zweit für den Verein vertretungsberechtigt.

Das Gesamtpräsidium besteht aus:

1. Präsident/in
2. zwei gleichberechtigten Vizepräsidenten/innen
3. Schatzmeister/in und Stellvertreter/in
4. Schriftführer/in und Stellvertreter/in
5. Generalstabschef
6. Vorsitzender des Kommandos
7. Sitzungspräsident
8. Vertreter/in der Musikeinheiten

Durch Wahl in der Mitgliederversammlung werden die Präsidiumsmitglieder von Position 1 bis 4 gewählt.

Position 5 wird durch das Präsidium ernannt.

Position 6 wird durch das Kommando in das Präsidium gewählt.

Position 8 wird durch die jeweilige Musikeinheit vorgeschlagen und als ihr Vertreter von der Mitgliederversammlung in das Präsidium gewählt.

Position 7 wird durch das Präsidium, nach Rücksprache mit dem Kommando ernannt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Eine Personalunion ist für den geschäftsführenden Vorstand nur mit der Vorstandsposition Sitzungspräsident möglich, ansonsten wird die Personalunion ausgeschlossen. Scheiden während der Wahlperiode Präsidiumsmitglieder aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Jahreshauptversammlung Ersatzmitglieder benennen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Das Präsidium erstellt eine Geschäftsordnung und einen Organisationsplan, hierin werden die Verantwortungsbereiche und Funktionen innerhalb der Garde festgelegt. Zu den besonderen Aufgaben des Präsidiums gehören:

- Anberaumung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung der Jahresberichte
- Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Planung und Organisation von Großveranstaltungen und aller Veranstaltungen während der Fastnachtskampagne
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kassen- und Buchführung
- Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten (z.B. Steuererklärungen)
- Führen der Mitgliederverwaltung
- Erfüllung repräsentativer Pflichten in der Öffentlichkeit

Der Generalfeldmarschall der Garde kann an allen Sitzungen des Präsidiums teilnehmen und hat eine beratende Funktion, sofern er nicht in eine Funktion des Präsidiums gewählt ist, besteht kein Stimmrecht.

§ 15 Kommando

Das Kommando hat die Aufgabe das Präsidium zu beraten, aus den Abteilungen zu informieren und die Arbeit des Präsidiums zu unterstützen.

Das Kommando besteht aus mindestens 11 und höchstens 15 Mitgliedern.

Das Kommando wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sollte während der Amtsperiode die Mindestzahl unterschritten werden, hat das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Kommando bis zur nächsten Jahreshauptversammlung Ersatzmitglieder zu benennen.

Die Zusammensetzung des Kommandos sollte den Vereinsaktivitäten entsprechen, das heißt aus jeder Abteilung des Vereins sollte ein Vertreter/in in das Kommando gewählt werden (z.B. Musikzug, Nähkästchen, Ballett, Damen- und Herrenkomitee, Wirtschaftskommando, Arbeitskommando, Gardisten, Offizierskorps, Jugendleiter usw.). Der Jugendleiter sollte eine Jugendbetreuerausbildung besitzen oder bereit sein an einer solchen Ausbildung teilzunehmen.

Das Kommando wählt aus seiner Mitte eine/n Kommandovorsitzende/n, der die Kommandositzungen leitet und das Kommando im Präsidium vertritt. Außerdem wählt das Kommando eine/n Protokollführer/in, welche/r die Sitzungen protokolliert.

Der/Die Kommandovorsitzende legt in Zusammenarbeit mit dem/der Präsidenten/in die Sitzungstermine fest und lädt die Kommandomitglieder ein. Das Kommando hat das Recht Anträge und Anregungen an das Präsidium heranzutragen. Es beschließt über Anträge und die ihr lt. Satzung zugewiesenen Aufgaben mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Präsidium spätestens eine Woche nach der Sitzung zur Verfügung gestellt wird. In jeder Sitzung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu verlesen oder zu verteilen.

Kommandomitglieder können zur Unterstützung des Präsidiums in zusätzliche Ausschüsse (z.B. Festausschuss) berufen werden.

Besondere Aufgaben des Kommandos:

- Mitgliederwerbung
- Stellungnahmen zu Mitgliedsanträgen
- Aufnahme von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit dem Präsidium
- Stellungnahmen zu Anträgen zu Aufnahmen in das Offizierskorps
- Stellungnahmen zu Vereinsausschlussverfahren
- Unterstützung des Präsidiums bei allen Veranstaltungen

Präsidiumsmitglieder können an Kommandositzungen jederzeit teilnehmen. Mindestens 2 Präsidiumsmitglieder sollten bei jeder Sitzung anwesend sein. Über die Öffentlichkeit der Sitzungen entscheidet das Kommando

§ 16 Kassenprüfer

Drei Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder Kommando angehören. Wiederwahl ist für 2 weitere Amtszeiten möglich. Sie haben jederzeit das Recht eine Kassenprüfung, einschließlich aller Kassenbücher und Belege, vorzunehmen. Sie sind zur Berichterstattung an die Mitgliederversammlung verpflichtet. Sie beantragen bei einwandfreier Kassenführung die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung.

§ 17 Ehrenrat

Der Verein hat einen Ehrenrat. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Für den Ehrenrat sollten ältere und erfahrene Mitglieder gewonnen werden, die schon lange Jahre Gardemitglied sind oder sich durch besonderes Engagement um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenratsmitglieder dürfen weder Präsidium, noch Kommando angehören. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit angerufen werden. Er ist für alle Gardeinternen Differenzen, die nicht über das Präsidium zu regeln sind zuständig. Insbesondere kann der Ehrenrat bei Gardeausschlussverfahren vom Betroffenen angerufen werden. Seine Entscheidungen teilt er dem Präsidium schriftlich mit. Die Entscheidungen sind für das Präsidium beratend.

§ 18 Generalstab

Da eine Garde eine Persiflage auf das Militär früherer Zeiten ist, besitzt die Garde einen Generalstab.

Er besteht aus:

- Generalfeldmarschall
- Admiral
- Vize - Admiral
- Gardekommandeur und Generalstabschef (in Personalunion)
- Generalmarketenderin
- Gardespieß
- Marschoffiziere
- Eskorteoffizier und Stellvertretendem Eskorteoffizier

Die Mitglieder des Generalstabes werden, mit Ausnahme des Generalstabschefs, vom Präsidium und Kommando vorgeschlagen und ernannt.

Ihnen obliegt, insbesondere dem Generalstabschef:

- die Planung und Organisation der uniformierten Garde während der Fastnachtskampagne
- die Einteilung der Eskorten
- die Überwachung aller Einsätze
- die Organisation der Umzüge
- sowie die Einsetzung eines fastnachtlichen Gardestrafgerichtes zur Verurteilung „dienstlicher Vergehen“ nach jeder Kampagne.

Außerhalb der Kampagne ist der Generalstab zuständig für die Planung und Organisation der gardeeigenen Veranstaltungen, sowie für Veranstaltungen an der die Garde teilnimmt (z.B. Frühlingfest, Rasselfest usw.).

§ 19 Förderkreis „Ratsherrenrunde“

Der Verein besitzt einen Förderkreis „Ratsherrenrunde“, der den Verein ideell und materiell intern und in der Öffentlichkeit unterstützt.

Die Ratsherren müssen nicht Mitglied im Verein sein. Ein passives und aktives Wahlrecht besteht nur für Ratsherren die eine Mitgliedschaft des Vereins besitzen.

Die Ratsherren wählen aus ihrem Kreis einen Präsidenten der für die Planung und Organisation der Ratsherrenveranstaltungen verantwortlich ist. Der Verein leistet hierzu jedoch Hilfestellung.

Während des Jahres finden Veranstaltungen und Vorträge zur Förderung des heimatlichen Brauchtums und der Wissensbildung zu aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Themen statt.

§ 21 Protokolle

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Zeit und Ort der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Das Protokoll ist vom Präsidenten (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer und Stellvertreter haben bei Mitgliederversammlungen getrennt voneinander zu sitzen und unabhängig voneinander das Protokoll zu führen und die Aufzeichnungen im Nachgang zusammen zu führen.

§ 22 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen die Anordnung der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verlangen

- Sperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen
- Ausschluss aus dem Verein gemäß Verstöße nach § 6 und 7 der Vereinssatzung der Jocus Garde

§ 23 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszweckes erleiden, nur soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Androhung der Vereinsorgane sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts ein zustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24 Verbandszugehörigkeit

Über die Zugehörigkeit zu Verbänden, die dem Verein zweckdienlich erscheinen, entscheidet das Präsidium und Kommando. Über die Tätigkeit und Aufgaben der Verbände, denen der Verein angehört wird der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 25 Auflösung und Liquidation des Vereins

Im Falle der Auflösung und Liquidation des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand – wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen - zu Liquidatoren bestimmt. Entsprechend der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an ein Fastnachtmuseum in Mainz-Kastel oder Mainz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 23 Vereinsregister

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Wiesbaden erfolgte erstmals am 14.06.1958 unter der Registriernummer VR 1070

Die Satzung wurde anschließend mehrfach geändert.

Die vorstehende Fassung der Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2010

§ 24 Inkrafttreten der Vereinssatzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.05.2010.beschlossen
Und beim Amtsgericht eingetragen.

Mainz-Kastel, 08.05.2010

gez. Markus Richter

Markus Richter
-Präsident-

gez. Uwe Brandbeck

Uwe Brandbeck
-Vizepräsident-

gez. Andreas Günther

Andreas Günther
-Vizepräsident-

Hinweis:

Eine Original-Satzung mit Unterschriften erhalten Sie im Gardeheim der Jocus-Garde.